

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Lärmschutz und Lärmkartierung im Enzkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien wird der Umfang der Lärmkartierung im Enzkreis festgelegt?
2. Setzt sie sich für die Aufnahme des Abschnittes der B 35 zwischen der Knittlinger Straße in Mühlacker-Lienzingen und der B 10 in der zweiten Stufe der Kartierung ein?
3. Setzt sie sich für eine Begutachtung der Kreuzung Stuttgarter Straße/Uhlandstraße/Senderstraße in Mühlacker durch die oberste Straßenverkehrsbehörde zur Überprüfung der ablehnenden Haltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu einer möglichen Umwandlung der Kreuzung in einen Kreisverkehr ein?
4. Setzt sie sich für den Bau von Lärmschutzwänden an der B 35 bei Mühlacker-Lienzingen ein?
5. Setzt sie sich für den Bau von Lärmschutzwänden an den Bahngleisen in Mühlacker im Bereich Arnaudstraße/Ulmer Schanz/Bahnhofstraße/Friedrichstraße (östlicher Teil) ein?
6. Setzt sie sich für den Bau von Lärmschutzwänden in Mühlacker entlang der B 10 zum Schutz der Häuser an der Kelterstraße ein?

7. Setzt sie sich für eine Begutachtung der Lienzinger Straße in Mühlacker durch die oberste Straßenverkehrsbehörde zwecks Einführung einer örtlichen Tempo-30-Regelung ein?
8. Setzt sie sich für eine Begutachtung der B 10 bei Mühlacker-Enzberg auf dem Abschnitt von der Anschlussstelle Enzberg Mitte bis zum Ortsende durch die oberste Straßenverkehrsbehörde zwecks Einführung einer durchgehenden Tempo-70-Regelung ein?

25.05.2012

Dr. Rülke FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012 Nr. 53-0141.5/9 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Nach welchen Kriterien wird der Umfang der Lärmkartierung im Enzkreis festgelegt?*

Der Umfang der Lärmkartierung ergibt sich aus § 47 c Abs. 1 i. V. m. § 47 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei der derzeit laufenden Lärmkartierung sind danach im Enzkreis alle Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sowie Haupt-eisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zu erfassen. Zuständig für die Erstellung der Lärmkarten der Hauptverkehrsstraßen ist die LUBW, für die bundeseigenen Schienenwege das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

2. *Setzt sie sich für die Aufnahme des Abschnittes der B 35 zwischen der Knittlinger Straße in Mühlacker-Lienzingen und der B 10 in der zweiten Stufe der Kartierung ein?*

Die B 35 in dem genannten Bereich, einem Streckenabschnitt von 4,5 km, ist entsprechend der vorliegenden Daten zum Verkehrsaufkommen nicht Gegenstand der Lärmkartierung 2012.

3. *Setzt sie sich für eine Begutachtung der Kreuzung Stuttgarter Straße/Uhlandstraße/Senderstraße in Mühlacker durch die oberste Straßenverkehrsbehörde zur Überprüfung der ablehnenden Haltung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu einer möglichen Umwandlung der Kreuzung in einen Kreisverkehrsplatz ein?*

Die von der Stadt Mühlacker angesprochene Umgestaltung des Knotenpunkts zu einem Kreisverkehrsplatz basiert auf Lärmschutzüberlegungen. Da sowohl bei einem lichtsignalgeregelten Knotenpunkt als auch bei einem Kreisverkehrsplatz Anfahr- und Abbremsgeräusche vorhanden sind – vor allem bei einer hohen Verkehrsbelastung – rechtfertigen Lärmbelastungsunterschiede eine Umgestaltung des bestehenden Knotenpunktes in einen Kreisverkehr allein aus Lärmschutzüberlegungen nicht. Am bestehenden lichtsignalgeregelten Knotenpunkt sind keine Leistungsfähigkeits- oder Verkehrssicherheitsdefizite bekannt.

Die oberste Straßenverkehrsbehörde ist grundsätzlich bereit, sich mit der Fragestellung auseinanderzusetzen.

4. Setzt sie sich für den Bau von Lärmschutzwänden an der B 35 bei Mühlacker-Lienzingen ein?

Wichtigste Voraussetzung für die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen auf Kosten des Bundes ist die Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung. An der B 35 in Mühlacker-Lienzingen werden nach einer schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2010 diese Auslösewerte lediglich an drei Gebäuden überschritten. Die im Sommer 2010 durchgeführte Absenkung der Auslösewerte um 3 dB(A) ist dabei bereits berücksichtigt. Grundlage für die Untersuchung sind die Verkehrsmengen der bundesweiten Straßenverkehrsählung 2005.

Aufgrund der geringen Anzahl an Überschreitungen stehen die Kosten für eine aktive Lärmschutzmaßnahme nicht im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Die Finanzierung einer Lärmschutzwand durch den Bund ist deshalb leider nicht möglich. Für die Eigentümer/-innen der Anwesen mit Grenzwertüberschreitung besteht die Möglichkeit, eine Kostenerstattung für passive Lärmschutzmaßnahmen zu beantragen. Der Sachverhalt wurde der Stadt Mühlacker im November 2010 mitgeteilt.

Die Straßenverkehrsählung 2010 ergab, dass die aktuellen Verkehrsmengen auf der B 35 in Mühlacker-Lienzingen leicht rückläufig sind und damit die Lärmpegel etwas geringer ausfallen. Die schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2010 kann daher nach wie vor zur Gesamtbeurteilung der Situation herangezogen werden.

5. Setzt sie sich für den Bau von Lärmschutzwänden an den Bahngleisen in Mühlacker im Bereich Arnaudstraße/Ulmer Schanz/Bahnhofstraße/Friedrichstraße (östlicher Teil) ein?

Der Knoten Bruchsal/Mühlacker-Bretten ist in Anlage 3 des Lärmsanierungsprogramms der Bundesregierung für bestehende Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes enthalten. Laut Auskunft der DB Netz AG fallen hierunter auch die Bereiche Arnaudstraße/Ulmer Schanz/Bahnhofstraße/Friedrichstraße. Dies bedeutet, dass der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen für Lärmsanierungsmaßnahmen wie Lärmschutzwände gewährt. Die Frage, ob die Errichtung einer Lärmschutzwand gefördert werden kann, prüft die DB Netz AG anhand der zu diesem Sanierungsprogramm ergangenen Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Laut DB Netz AG hat sich aufgrund einer für diesen Knoten durchgeführten schalltechnischen Untersuchung Folgendes ergeben:

Das Gebiet Arnaudstraße/Ulmer Schanz liege deutlich über dem Bahngelände. Die Untersuchung einer Lärmschutzwand habe eine mittlere Pegelminderung von lediglich 0,2 dB ergeben. Daher sei diese Lärmschutzwand nicht weiter verfolgt worden. Im Bereich des Bahnhofs und entlang der Bahnhofstraße bis Brücke Ziegeleistraße sei eine Lärmschutzwand förderfähig. Allerdings habe die Stadt Mühlacker diese aus städtebaulichen Gründen verworfen. Im Bereich Friedrichstraße sei eine Lärmschutzwand nicht förderfähig, da der Nutzen-Kosten-Faktor unter 1 liege.

Nach der erwähnten Förderrichtlinie erhalten Wohngebäude in den genannten Straßen, die vor dem 1. April 1974 errichtet worden sind und die Lärmsanierungsgrenzwerte überschreiten, einen Zuschuss von 75 % für passive Maßnahmen wie Schallschutzfenster.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die dem Lärmsanierungsprogramm der Bundesregierung zugrunde liegenden Auslösewerte für die Lärmsanierung zu hoch. Die Landesregierung setzt sich deshalb dafür ein, dass diese Werte abgesenkt werden, um die Anwohnerinnen und Anwohner besser vor Schienenlärm zu schützen.

6. Setzt sie sich für den Bau von Lärmschutzwänden in Mühlacker entlang der B 10 zum Schutz der Häuser an der Kelterstraße ein?

Die B 10 Stuttgarter Straße im Bereich der Kelterstraße wird in Stufe 2 der Lärmkartierung derzeit von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kartiert. Im Rahmen ihrer Lärminderungsplanung in den Jahren 2008 bis 2010 hat die Stadt Mühlacker diesen Abschnitt allerdings bereits untersucht. Sie ist zu dem Schluss gekommen, dass die Aufnahme einer Lärmschutzwand in das Lärmsanierungsprogramm des Bundes nicht möglich ist, da die Gebäude der Kelterstraße in einem Mischgebiet liegen und der erforderliche Auslösewert für Lärmsanierung, der Nachtwert von damals 62 dB(A) knapp verfehlt wird.

Da die Auslösewerte der Lärmsanierung zwischenzeitlich um 3 dB(A) abgesenkt worden sind, muss die Situation auch auf Basis der aktuellen Verkehrszahlen 2010 neu beurteilt werden. Es ist geplant, diese Beurteilung im Rahmen der Behördenbeteiligung zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung durch die Stadt Mühlacker vorzunehmen.

7. Setzt sie sich für eine Begutachtung der Lienzinger Straße in Mühlacker durch die oberste Straßenverkehrsbehörde zwecks Einführung einer örtlichen Tempo-30-Regelung ein?

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung 2008 der Stadt Mühlacker wurden für die Lienzinger Straßen Lärmberechnungen nach der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Lärmaktionsplanung hat die höhere Straßenverkehrsbehörde zu der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkung Stellung bezogen.

Die frühere Landesstraße ist inzwischen zur Gemeindestraße abgestuft, erfüllt jedoch tatsächlich und nach dem Verkehrsentwicklungsplan die Funktion einer überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße. Nach den durchgeführten Berechnungen nach RLS-90 liegen an den drei berechneten Objekten keine Überschreitungen der maßgeblichen Beurteilungspegel vor. Insofern können hier verkehrsbeschränkende Maßnahmen nicht mit Lärmschutz begründet werden.

8. Setzt sie sich für eine Begutachtung der B 10 bei Mühlacker-Enzberg auf dem Abschnitt von der Anschlussstelle Enzberg Mitte bis zum Ortsende durch die oberste Straßenverkehrsbehörde zwecks Einführung einer durchgehenden Tempo-70-Regelung ein?

Im Rahmen der Lärmkartierung 2008 wurden für den genannten Abschnitt der B 10 bei Mühlacker-Enzberg Lärmberechnungen nach der vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Lärmaktionsplanung der Stadt Mühlacker hat die höhere Straßenverkehrsbehörde zu der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkung Stellung bezogen.

Lärmberechnungen nach RLS-90 haben ergeben, dass lediglich an einem Objekt eine geringfügige Überschreitung des Beurteilungspegels zwischen 0,6 und 0,8 dB(A) vorliegt. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg geht davon aus, dass eine Überschreitung der in den Lärmschutz-Richtlinien-StV genannten Lärmrichtwerte um 3 dB(A) zu einer Reduzierung des Ermessens hin zu einer Pflicht zum Einschreiten auf den betroffenen Straßenabschnitten führt. Die berechnete Überschreitung bewegt sich im Rahmen dessen, was bei Berücksichtigung der Belange des Verkehrs für eine Bundesstraße noch als ortsüblich angesehen werden kann. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird das Regierungspräsidium Karlsruhe aber um eine aktualisierte Prüfung der Sachlage bitten.

Dr. Splett

Staatssekretärin